

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0343/14</b>	<b>Datum</b> 20.08.2014
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	21.10.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	02.12.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.01.2015	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, EB KGM, FB 23, FB 62</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Zwischenabwägung zum Bebauungsplanung Nr. 116-1 "Kannenstieg"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 116-1 „Kannenstieg“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergeht folgender Einzelbeschluss:

2.1. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 26.11.12 und 07.05.13:

a) Stellungnahme:

Grundsätzlich kann den Darstellungen zur Regenwasserentsorgung im Planteil A und B gefolgt werden.

Die Begründung Pkt. 8.5 ist zu korrigieren. Der Satz „Es ist deshalb eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation erforderlich.“ ist zu streichen, da er das Ergebnis jeder Einzelfallprüfung zur Regenwasserentsorgung gemäß Pkt. 7.3 vorwegnimmt. Auch wenn

nachweislich ungünstige Verhältnisse für die Versickerung vorliegen mögen, sind auf den privaten Wohngrundstücken die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, das Regenwasser auf selbigen zu belassen. Die Ableitung des Regenwassers der privaten Wohngrundstücke in einen öffentlichen Kanal bleibt unerwünscht. Sollte die Einzelfallprüfung ergeben, dass Regenwasseranlagen erforderlich werden, ist zu beachten, dass im Extremfall eine Überlastung der geplanten Regenwasseranlagen (Regenwasserkanal, Straßeneinläufe) eintreten kann. Daher ist der Straßenraum so zu gestalten, dass dieser beidseitig von Borden eingefasst wird und die Grundstückszufahrten mit einer angemessenen Aufhöhung gegenüber der Straßenoberkante ausgebildet werden. Detaillierte entwässerungstechnische Randbedingungen werden nach Vorlage konkreter Erschließungsplanungen benannt.

Für die Umsetzung der Planung muss der Regenwasserkanal KR DN 300 Kannenstieg als unmittelbare Vorflut genutzt werden. Dieser ist ausbalanciert und bietet daher nur geringe freie Ableitungskapazitäten. Für jedes Wohngrundstück ist der zulässige Flächenanschluss auf  $A_u=100 \text{ m}^2$  zu begrenzen. Soll von einer größeren Fläche Niederschlagswasser abgeleitet werden, muss eine Nennweiterehöhung des Kanals auf DN 400 bei Finanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen. Eine Drosselung der Regenwassereinleitung durch technische Lösungen auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken stellt keine Alternative dar, da diese technisch praktisch nicht umsetzbar wäre.

#### b) Abwägung:

Zur Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung von den Verkehrsflächen und privaten Bauflächen fanden im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahme weitere Abstimmungen mit den SWM/AGM, dem beauftragten Ingenieurbüro für die Erschließungsplanung sowie der Stadt statt. Im Ergebnis wurde eine Kompromisslösung mit Teibleitung und Rückhaltung bzw. Verwertung auf den Grundstücken gefunden. Dabei wurde die vorgegebene Flächenbegrenzung von  $100 \text{ m}^2$  als nicht durchsetzbar erachtet, da allein die Dachflächen diese Größenordnung regelmäßig überschreiten würden.

Somit schließt der hergestellte Kompromiss auch den Neubau einer Teilstrecke des Regenwasserkanals außerhalb des Plangebietes zu Lasten der Landeshauptstadt Magdeburg ein.

Die aktuelle Entwässerungslösung findet sich wieder in den entsprechenden Ausführungen der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen 4.1 und 4.2.

Die konkrete Ausbauplanung (Gestaltung) des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke (5405322)	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
---	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift – Dr. Scheidemann
--	--------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	09.01.2015
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des B-Planes (öffentliche Auslegung vom 26.10.12 bis 27.11.12 sowie Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in den zweiten Planentwurf eingearbeitet. Mit den Drucksachen Zwischenabwägung und 2. Entwurf zum B-Plan „Kannenstieg“ (DS0342/14) und den nachfolgenden Beteiligungsverfahren soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116-1 weitergeführt werden.

**Anlagen:**

DS0343/14 - Abwägungskatalog